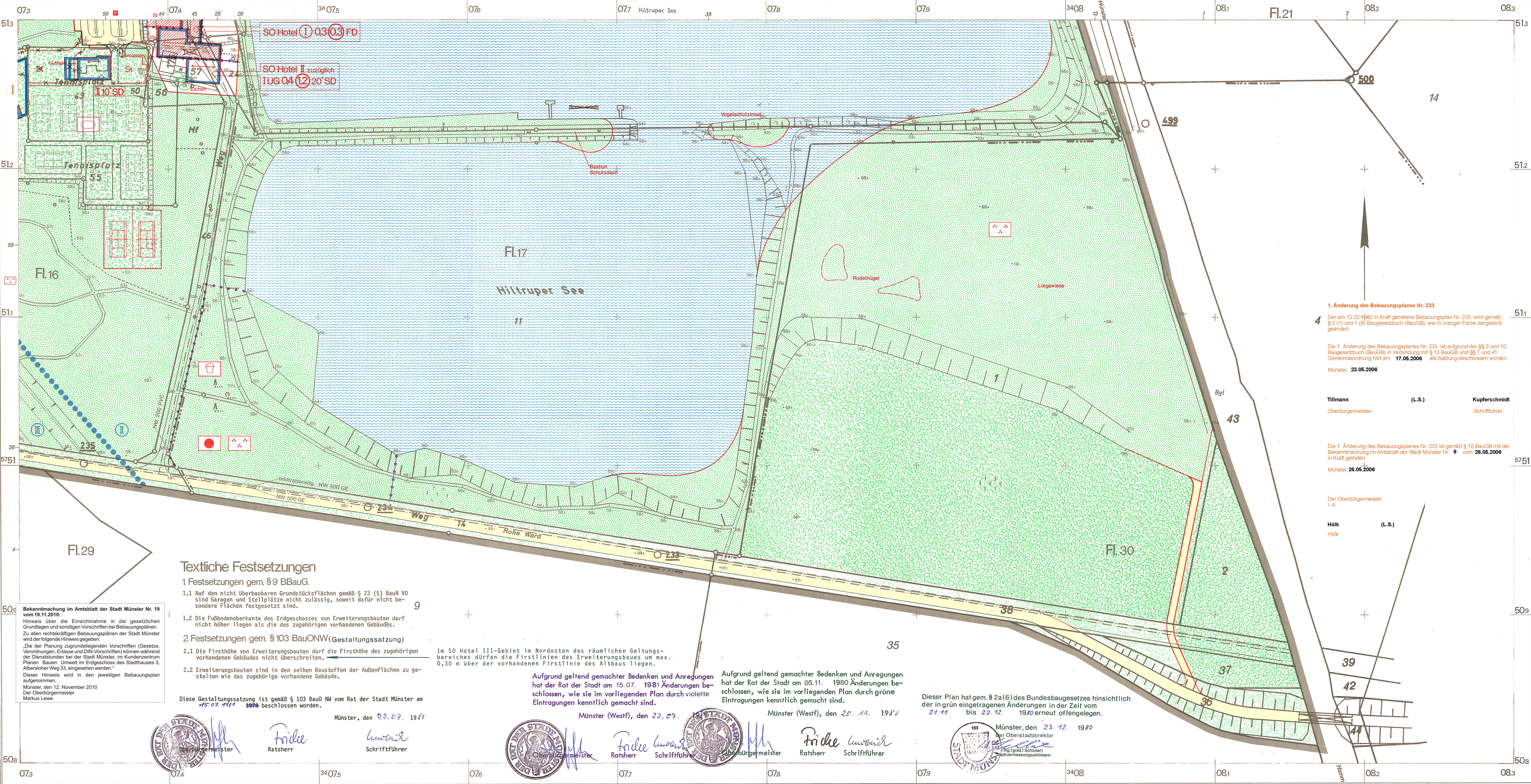




Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG.

1.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauN VO sind Garagen und Stellplätze nicht zulässig, soweit dafür nicht besondere Flächen festgesetzt sind.

1.2 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses von Erweiterungsbauten darf nicht höher liegen als die des zugehörigen vorhandenen Gebäudes.

2. Festsetzungen gem. § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

2.1 Die Firsthöhe von Erweiterungsbauten darf die Firsthöhe des zugehörigen vorhandenen Gebäudes nicht überschreiten.

2.2 Erweiterungsbauten sind in den selben Baustoffen der Außenflächen zu gestalten wie das zugehörige vorhandene Gebäude.

Diese Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 15.07.1981 beschlossen worden.

Münster, den 22.07. 1981

Im SO Hotel III-Gebiet im Nordosten des räumlichen Geltungsbereiches dürfen die Firstlinien des Erweiterungsbaues um max. 0,30 m über der vorhandenen Firstlinie des Altbaus liegen.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 15.07. 1981 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 05.11. 1980 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Dieser Plan hat gem. § 2a(6) des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der in grün eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 21.11. bis 22.12. 1980 erneut offengelegen.

Münster, den 22.07. 1981
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Münster (Westf), den 22.07.
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Münster (Westf), den 20.11. 1980
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Münster, den 23.12. 1980
Oberstadtdirektor
Ratsherr
Schriftführer

Stadt Münster
Gemarkung Hiltrup
Flur 16,17,30
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 233 3 Blätter Blatt 2

Tageserholungsanlage Hiltruper See

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 232) und § 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27. 6. 1978 (GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 2023)

Zeichenerklärung
Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrislinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude
Nachrichtliche Übernahmen
Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 - Hohe Ward - gem. Landschaftsschutzverordnung vom 12.8.71 - Amt. Reg. P. 35 Nr. 35 v. 28.8.71
Grenze der Wasserschutzzone (I, II) - Zonen
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Art und Maß der baulichen Nutzung
Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet
SO
Anzahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze
UG Untergeschoss
04 Grundflächenzahl
05 Geschöflächenzahl
Baumassenzahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baulinie
Baugrenze
Geschöfäbgränzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firsttrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen
Räumen für Nebenanlagen
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftsstellplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Zu- und Abfahrt
Zu- und Abfahrt
Zu- und Abfahrt
Zu- und Abfahrt
Zu- und Abfahrt

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Öffentliche Verkehrsflächen
Verkehrsfläche
Parkfläche
Verkehrsfläche
Verkehr grün
Straßenbegrenzungslinie
Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zufahrtverbot)
Versorgungsflächen
Trafostation

Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Sportplatz
Spielplatz
Bolzplatz
Wasserflächen
Land- und forstwirtschaftliche Flächen
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O) gem. § 9 (1) 21 BBauG
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
Zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) 25b BBauG
Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Vorstandender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katastralamt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung gesichert eindeutig ist.
Münster, den 31. August 1979
Für die städtebauliche Planung
Münster, den 2.9. 1979
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 05.01.1979 aufgestellt worden.
Münster, den 12.10. 1979
Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 05.10.1979 bis 05.11.1979 offengelegen.
Münster, den 06.11. 1979
Dieser Plan ist gemäß § 2 u. 10 BBauG und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 15.07.1981 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 22.07. 1981
Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.7.1982 (AZ: 35.2.1-5.201) genehmigt worden.
Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gemäß § 12 BBauG ersichtlich im Amtsblatt der Stadt Münster vom 12.02.1982 bekanntgemacht worden.
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.